

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Generalsekretariat

3. Dezember 2014

Fragebogen

**Optimierung der Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden und Neuordnung des
Finanzausgleichs**

Die Anhörung läuft bis zum 13. März 2015.

Hinweise zum Ausfüllen

Den Fragebogen und alle Unterlagen zur Anhörung finden Sie auch auf der Webseite www.ag.ch/vernehmlassungen. **Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und versenden. Bitte benutzen Sie hierzu die integrierte Schaltfläche "Absenden" am Ende des Fragebogens. Besten Dank.**

Für ein korrektes Ausfüllen des Fragebogenformulars benötigen Sie einen Adobe Acrobat Reader ab Version 8.

Für die Anhörung stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Anhörungsbericht
- Synopsen der neuen Gesetze zur Optimierung der Aufgabenteilung und zur Neuordnung des Finanzausgleichs
- Tabellen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden
- Adressatenverzeichnis

Support

Bei technischen Unklarheiten und Problemen konsultieren Sie bitte die folgende Seite:

www.ag.ch > Online Schalter > Hilfe & Infos > [PDF-Formulare](#)

oder wenden Sie sich an dvihotline@ag.ch.

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Jürg Feigenwinter, Leiter Fachstelle Aufgaben- und Lastenverteilung

E-Mail: juerg.feigenwinter@ag.ch, Tel. 062 835 15 69

Absender

Kategorie

- Partei Gemeinde
 Verband der Gemeinden Privatperson
 Anderer Verband Andere

Bezeichnung (Pflichtfeld):

FDP.Die Liberalen

Adresse

Strasse:

Laurenzenvorstadt 79

PLZ, Ort:

CH-5001 Aarau

Ort, Datum:

Aarau, 10.2.2015

Kontakt für Rückfragen

Name, Vorname (Pflichtfeld):

Jauslin Matthias Samuel

Telefon / E-Mail (Pflichtfeld):

056 618 77 77 / jauslin@jostwohlen.ch

1. Optimierung der Aufgabenteilung (Kapitel 4)

Kapitel 4 des Anhörungsberichts erläutert, in welchen Bereichen die Aufgabenverteilung bzw. die Finanzierungsregelung zwischen Kanton und Gemeinden verändert werden sollen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Neuordnung in den nachfolgend aufgeführten Bereichen einverstanden?

- 1.1 Massnahmen gegen häusliche Gewalt: vollständige Kantonalisierung der Finanzierung.
 ja eher ja eher nein nein keine Angabe
- 1.2 Bussenerträge aus Strafbefehlen aufgrund von Anzeigen von Regionalpolizeien: vollständige Kantonalisierung der Erträge.
 ja eher ja eher nein nein keine Angabe
- 1.3 Kantonsstrassen innerorts, Betrieb: vollständige Kantonalisierung der Finanzierung.
 ja eher ja eher nein nein keine Angabe
- 1.4 Personalaufwand Volksschulen: Wegfall des Zuschlags auf den Gemeindebeiträgen gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung.
 ja eher ja eher nein nein keine Angabe
- 1.5 Öffentlicher Verkehr: vollständige Kantonalisierung der Finanzierung.
 ja eher ja eher nein nein keine Angabe
- 1.6 Sozialhilfe: vollständige Kommunalisierung der Finanzierung.
 ja eher ja eher nein nein keine Angabe
-
- 1.7 Sozialhilfe / Teilpooling: Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der materiellen Sozialhilfe, welche pro Fall einen bestimmten Grenzwert übersteigen, von allen Gemeinden zusammen finanziert werden (nach Anteil Einwohnern)?
 ja eher ja eher nein nein keine Angabe
- 1.8 Erachten Sie einen Grenzwert von 40'000 Franken als angemessen?
 ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Falls nein: Wie hoch sollte der Grenzwert Ihrer Meinung nach sein?

1.5: Bei einer Kantonalisierung der Finanzierung öffentlicher Verkehr besteht die Gefahr, dass vermehrt regionale Sonderwünsche aufkommen und solche in der allgemeinen Rechnung verschwinden. Solche Sonderwünsche sind durch die Region selber zu bezahlen. Wir erwarten dazu verbindliche Regelungen.

1.8: Der Grenzwert ist auf 50'000 Franken pro Unterstützungseinheit festzulegen. Es sollen nur Extremfälle abgefangen werden. Wenn eine Gemeinde wegen einem einmaligen Ereignis unter dem Grenzwert in eine finanzielle Notlage geraten würden, ist mit der Möglichkeit von Ergänzungsbeiträge (5.3) bereits eine Absicherung eingebaut. Diese ist entsprechend zu gestalten.

Zudem ist sicherzustellen, dass der Grenzwert entsprechend der Teuerung und Inflationsrate nachgefahren werden kann.

1.9 Sind Sie damit einverstanden, dass die folgenden Lastenverschiebungen, die ausserhalb des vorliegenden Projekts aufgrund separater Rechtsänderungen erfolgen, in der Aufgabenverschiebungsbilanz berücksichtigt werden?

- Neuregelung Finanzierung Personalaufwand für Sprachheilangebote,
- Anpassung Kostenteiler Gewässerunterhalt,
- Neuregelung Finanzierung Verlustscheine für nicht bezahlte Krankenkassenprämien (sofern zeitlich möglich).

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

1.10 Sind Sie damit einverstanden, dass in den übrigen Aufgabenfeldern die heutige Aufgaben- und Finanzierungsordnung unverändert bleibt?

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Falls nein: In welchen Aufgabenfeldern sollte die Aufgaben- und Finanzierungszuordnung angepasst werden und wie?

1.10: Sowohl der Wasserbau/Hochwasser wie auch der Unterhalt der Gewässer soll komplett kantonalisiert werden. Besitzer der Gewässer ist grossmehrheitlich der Kanton. Somit soll der Kanton als Eigentümer auch für den Wasserbau/Hochwasser und den gesamten Unterhalt zuständig sein.

1.10: Die Finanzierung der Restkosten gemäss Betreuungsgesetz sind gänzlich zu kantonalisieren. Die Gemeinden haben keinen Einfluss auf die Leistungserbringer und -finanzierung.

1.10: Die Gemeinden haben keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Es ist daher zu prüfen, wie die Mitwirkung der Gemeinden bei den Massnahmen infolge Kinder- und Erwachsenenschutzrecht verstärkt werden kann. Es ist stossend, dass die Gemeinden als Zahler nicht aktiv in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Sollte es dazu keine Lösungen geben, ist zu prüfen ob Massnahmen infolge Kinder- und Erwachsenenschutzrecht nicht auch kantonal zu finanzieren sind.

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Aufgabenteilung?

Die Finanzierung des Personalaufwandes Volksschule wird gemeinsam finanziert. Dieses Finanzierungsmodell unterstützen wir. Doch die steuerungsseitige Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinden muss ausgeweitet werden.

Ob die Polizei auch weiterhin eine Verbundaufgabe sein muss, ist zu prüfen. Die Bildung einer Einheitspolizei würde diese Aufgabe entflechten und die Finanzierung vereinheitlichen.

2. Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz (Kapitel 5)

Gemäss § 5 Abs. 3 GAF werden die finanziellen Auswirkungen von Aufgaben- und Lastenverschiebungen ausgeglichen, so dass die Verschiebung für beide Seiten saldoneutral erfolgt.

Kapitel 5 erläutert, wie dieser Grundsatz des finanziellen Ausgleichs der Lastenverschiebung mittels Steuerfussabtausch und Feinregulierung mit dem Kostenteiler bei den Gemeindebeiträgen an die Restkosten der Sonderschulen, Heime und Werkstätten umgesetzt wird.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Ausgleichs einverstanden?

2.1 Der Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz erfolgt durch einen Steuerfussabtausch bei Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen: Der kantonale Steuerfuss wird erhöht. Im Gegenzug werden die kommunalen Steuerfüsse um gleich viele Prozentpunkte gesenkt. Die Gesamtbelastung bleibt somit für die Steuerzahlenden unverändert.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

2.2 Der Kostenteiler "Restkosten der Sonderschulen, Heime und Werkstätten" wird von heute 40% auf eine Bandbreite von 35 - 45% flexibilisiert. So kann er für die Feineinstellung der Bilanz verwendet werden.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz?

3. Ressourcenausgleich (Kapitel 6.2)

Kapitel 6.2 des Anhörungsberichts beschreibt, wie der Ressourcenausgleich im künftigen Finanzausgleich umgesetzt wird. Er besteht aus dem Steuerkraft-Ausgleich und der Mindestausstattung.

Nachfolgend können Sie für jedes der geplanten Ausgleichsinstrumente angeben, a) ob Sie mit der grundsätzlichen Konstruktion des Instruments einverstanden sind und b) ob Sie das geplante Volumen, das heisst die Umverteilungswirkung als angemessen erachten oder nicht. Anpassungen der Volumina beeinflussen immer das Gesamtsystem und müssen unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit erfolgen.

- 3.1 Der Steuerkraft-Ausgleich erfolgt proportional: Gemeinden mit einer Ressourcenstärke unter dem kantonalen Durchschnitt erhalten Beiträge, Gemeinden über dem Durchschnitt leisten Abgaben. Die Ressourcenstärke einer Gemeinde basiert auf den Steuererträgen auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, dem Gemeindeanteil an den Steuern der juristischen Personen sowie den Nebensteuern (Grundstückgewinnsteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern).

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Volumen / Umverteilungswirkung

- 3.2 Der Beitrags- bzw. der Abgabesatz beträgt 30 % der Differenz zwischen dem eigenen Normsteuerertrag und dem Durchschnittswert über alle Gemeinden. Das Umverteilungsvolumen beträgt rund 51 Mio. Franken.

zu hoch angemessen zu tief keine Angabe

-
- 3.3 Gemeinden, deren Ressourcenstärke auch nach Steuerkraft-Ausgleich ein bestimmtes Minimum nicht erreichen, erhalten Mindestausstattungsbeiträge, um ihre Ressourcenstärke auf die definierte Untergrenze anzuheben. Diese Beiträge werden vertikal durch Steuerzuschläge finanziert.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Volumen / Umverteilungswirkung

- 3.4 Die Anspruchsgrenze für die Mindestausstattung ist auf 84 % des durchschnittlichen Normsteuerertrags festgelegt. Für die Finanzierung werden 11,2 Mio. Franken aufgewendet.

zu hoch angemessen zu tief keine Angabe

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Steuerkraft-Ausgleich und zur Mindestausstattung?

4. Lastenausgleich (Kapitel 6.3)

Kapitel 6.3 des Anhörungsberichts beschreibt, wie der Lastenausgleich im künftigen Finanzausgleich umgesetzt wird.

Nachfolgend können Sie für jedes der geplanten Ausgleichsinstrumente angeben, a) ob Sie mit der grundsätzlichen Konstruktion des Instruments einverstanden sind und b) ob Sie das geplante Volumen, das heisst die Umverteilungswirkung als angemessen erachten oder nicht. Anpassungen der Volumina beeinflussen immer das Gesamtsystem und müssen unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit erfolgen.

Bildungslastenausgleich

- 4.1 Gemeinden mit einem Volksschüleranteil über dem kantonalen Durchschnitt erhalten Beiträge aus dem Bildungslastenausgleich. Gemeinden mit einem Volksschüleranteil unter dem kantonalen Durchschnitt leisten Abgaben.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Volumen / Umverteilungswirkung

- 4.2 Pro Schüler unter dem Durchschnitt erhält eine Gemeinde 2'500 Franken. Pro Schüler über dem Durchschnitt bezahlt eine Gemeinde 2'500 Franken. Das Umverteilungsvolumen beträgt rund 10 Mio. Franken.

zu hoch angemessen zu tief keine Angabe

Soziallastenausgleich

- 4.3 Gemeinden mit einer Sozialhilfequote über dem kantonalen Durchschnitt erhalten Beiträge aus dem Soziallastenausgleich. Gemeinden mit einer Quote unter dem Durchschnitt leisten Abgaben.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Volumen / Umverteilungswirkung

- 4.4 Pro Sozialhilfeempfänger über dem kantonalen Durchschnitt erhält eine Gemeinde 7'000 Franken. Pro Sozialhilfeempfänger unter dem Durchschnitt bezahlt eine Gemeinde 7'000 Franken. Das Umverteilungsvolumen beträgt 20,2 Mio. Franken.

zu hoch angemessen zu tief keine Angabe

Ausgleich räumlich-struktureller Lasten - Teilbereich Anteil Siedlungsfläche

- 4.5 Gemeinden, bei denen die Siedlungsfläche weniger als 5,5 % der Gesamtfläche beträgt, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Dieser wird vertikal durch Steuerzuschläge finanziert.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Volumen / Umverteilungswirkung

- 4.6 Für jede Hektare an Nichtsiedlungsfläche, die den Normwert (Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche = 5,5 %) übersteigt, erhält die Gemeinde 650 Franken. Das Beitragsvolumen beträgt gesamthaft 6,4 Mio. Franken.

zu hoch angemessen zu tief keine Angabe

Ausgleich räumlich-struktureller Lasten - Teilbereich Einwohnerzahl

4.7 Gemeinden, die weniger als 1'250 Einwohner haben, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Dieser wird vertikal durch Steuerzuschläge finanziert.

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Volumen / Umverteilungswirkung

4.8 Pro Einwohnerin und Einwohner unter 1'250 wird ein Betrag von 150 Franken ausbezahlt. Der Betrag wird maximal für 500 Einwohner ausbezahlt, also maximal 75'000 Franken pro Gemeinde. Das Beitragsvolumen beträgt gesamthaft 4,4 Mio. Franken.

- zu hoch angemessen zu tief keine Angabe

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Lastenausgleich?

Allgemein: Es ist sicherzustellen, dass Frankenbeträge entsprechend der Teuerung und Inflationsrate nachgefahren werden können.

4.4: Sozialhilfeausgleich: Der Betrag für die Umverteilung ist zu tief. Es muss noch mehr darauf hingearbeitet werden, dass das Abschieben von Sozialhilfefälle an andere Gemeinden vermindert wird. Daher ist die Umverteilungswirkung beim Punkt 4.4 mit einem grösseren Betrag zu erhöhen.

4.2: Diese Frage ist falsch gestellt. Die Antwort entspricht der Korrigenda.

4.7: Gemeinden, die weniger als 1'250 Einwohner haben, sind über die gleichen Parameter wie die restlichen Gemeinden zu handhaben. Von einem zusätzlichen Beitrag infolge weniger als 1'250 Einwohner ist abzusehen. Damit wird eine künstliche Strukturhaltung betrieben. Das kann nicht im Sinne der Gesamtbevölkerung sein.

5. Ergänzungsbeiträge (Kapitel 6.4)

Kapitel 6.4 des Anhörungsberichts beschreibt, welche Möglichkeiten Gemeinden haben, die sich trotz Finanzausgleich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden.

Sind Sie mit der Ausgestaltung der Ergänzungsbeiträge einverstanden?

- 5.1 Gemeinden können Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie den mittelfristigen Haushaltsausgleich gemäss Gemeindegesetz nur dann erreichen können, wenn sie einen Steuerfuss über einem festgelegten Maximum festlegen würden.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Steuerfussobergrenze

- 5.2 Die Steuerfussobergrenze liegt bei 25 Prozentpunkten über dem mittleren Steuerfuss.

zu hoch angemessen zu tief keine Angabe

-
- 5.3 Gemeinden, die aufgrund ausserordentlicher, nicht beeinflussbarer, in der Regel einmaliger Ereignisse grosser Tragweite in eine finanzielle Notlage geraten, können ausserordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie weitere Bemerkungen zu den Ergänzungsbeiträgen?

5.1: Ergänzungsbeiträge können nur Gemeinden beantragen, die in Folge von ausserordentlichen, nicht beeinflussbaren, in der Regel einmaliger Ereignisse mit grosser Tragweite in eine finanzielle Notlage geraten würden. Auf weitere Ergänzungsbeiträge ist zu verzichten. Damit wird eine künstliche Strukturerhaltung betrieben. Das kann nicht im Sinne der Gesamtbevölkerung sein.

6. Leistungen bei Gemeindezusammenschlüssen (Kapitel 6.7)

Kapitel 6.7 des Anhörungsberichts beschreibt, wie mit Beiträgen aus dem Finanzausgleich bei Gemeindezusammenschlüssen umgegangen wird.

Sind Sie mit den im Folgenden vorgeschlagenen Regelungen für Beiträge aus dem Finanzausgleich bei Gemeindefusionen einverstanden?

6.1 Die im Jahr 2012 eingeführten Regelungen zu den Zusammenschlusspauschalen und -beiträgen werden unverändert beibehalten.

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

6.2 Mindestausstattungsbeiträge und / oder Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich, die Gemeinden vor einem Zusammenschluss erhalten haben, bleiben für die fusionierte Gemeinde während acht Jahren in der bisherigen Höhe garantiert, wenn die neue Gemeinde keine oder tiefere Beiträge aus den genannten Ausgleichsgefäßen erhalten würde. Ergänzungsbeiträge werden für vier Jahre garantiert.

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie weitere Bemerkungen zu den Beiträgen aus dem Finanzausgleich bei Gemeindezusammenschlüssen?

7. Übergangsbeiträge (Kapitel 8)

Kapitel 8 des Anhörungsberichts beschreibt, wie der Übergang vom alten zum neuen System für Gemeinden, die gegenüber dem Status quo mehr als zwei Steuerfussprozente schlechter gestellt sind, ausgestaltet ist.

Sind Sie mit der im Folgenden vorgeschlagenen Umsetzung des Übergangsausgleichs einverstanden?

- 7.1 Gemeinden, deren Gesamtbilanz gegenüber dem Status quo eine Schlechterstellung von mehr als zwei Steuerfussprozenten ausweist, erhalten Übergangsbeiträge. Die Beiträge werden während vier Jahren ausbezahlt und reduzieren sich jährlich um 25 Prozentpunkte. Die Beiträge werden zu Lasten der Spezialfinanzierung Finanzausgleich finanziert. Gemeinden, die durch den Systemwechsel besser gestellt sind, beteiligen sich nicht an der Finanzierung.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Übergangsausgleich?

8. Beiträge an Projekte für die regionale Standortförderung (Kapitel 6.6)

Kapitel 6.6 des Anhörungsberichts erläutert, was unter regionalen Standortförderungsprojekten zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden Beiträge dafür beantragen können.

Sind Sie mit dem im Folgenden vorgeschlagenen Vorgehen für die Unterstützung von Projekten für die regionale Standortförderung einverstanden?

- 8.1 Aus den Mitteln des Finanzausgleichs werden regionale Strukturen und Projekte zur Standortentwicklung unterstützt, um die Regionen nachhaltig zu entwickeln und zu stärken. Regionalplanungsregionen können Mittel für die Standortförderung beantragen, wenn sich ein Grossteil der Region am Projekt beteiligt und eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen wird. Beiträge an die Regionale Standortförderung werden vertikal finanziert.

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Volumen

- 8.2 Pro Jahr stehen maximal 2 Mio. Franken für Projekte zur regionalen Standortförderung zur Verfügung.

zu hoch angemessen zu tief keine Angabe

Haben Sie weitere Bemerkungen zur regionalen Standortförderung?

8.1: Regionale Standortförderungen werden grundsätzlich begrüßt. Solche sind jedoch innerhalb von Regionen eigenständig zu tragen und zu finanzieren. Beiträge für regionale Standortförderung aus den Mitteln des Finanzausgleichs ist gänzlich zu verzichten.

9. Wirkungsbericht (Kapitel 6.8.3)

Kapitel 6.8.3 des Anhörungsberichts erläutert, in welcher Form der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht über die Wirkung der neu geregelten Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs erstattet.

Sind Sie mit dem im Folgenden vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden?

9.1 Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat alle vier bis fünf Jahre einen Wirkungsbericht.

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Wirkungsbericht?

Dieser Wirkungsbericht hat neben allgemeinen Informationen zu enthalten:

- Detaillierte Wirkungszusammenhänge der einzelnen Massnahmen
- Beurteilung der Veränderung in Bezug auf Gemeindeautonomie
- Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Kanton und Gemeinden
- Auswirkungen bei Gemeindegemeinschaften

10. Weitere Bemerkungen

Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen, Hinweise geben oder Fragen stellen?

Finanzausgleichsgesetz, §22 und §23 :

Der Finanzausgleich soll über gleich hohe Zuschläge bei der Kantonssteuer auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und bei der Kantonssteuer auf Gewinn und Kapital juristischer Personen finanziert werden. Auf eine Unterscheidung bei den Steuerzuschlägen zwischen natürlichen und juristischen Personen soll verzichtet werden. Der Zuschlag soll einheitlich zwischen null bis zwei Prozent betragen. Die finanziellen Auswirkungen von verschiedenen Varianten sind detailliert darzustellen. Zusätzlich sollen auch die Auswirkungen von Steuerbelastungen juristischer Personen in Bezug auf die Standortwahl aufgezeigt werden.

Bitte senden Sie uns Ihre Antworten bis am **13. März 2015** mit einem Klick auf das Feld "Absenden". Sie erhalten eine Meldung, dass die Daten erfolgreich übermittelt worden sind.

Sie können uns das Dokument auch per E-Mail an rebecca.benz@ag.ch oder per Post an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Fachstelle Aufgaben- und Lastenverteilung, Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau, senden.

Besten Dank.